

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	05.10.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Umsetzungsbericht zum Rahmenvertrag Bundesteilhabegesetz

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Anträge zum Haushalt 2021 wurde von der Fraktion der SPD beantragt über die Auswirkungen des Rahmenvertrages zum Bundesteilhabegesetzes im Hinblick auf die verwaltungsinternen Umstellungsschritte, die nach dem Rahmenvertrag geforderte Einhaltung des Personalschlüssels und die Qualifikation des Personals sowie die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen zu berichten. (Ifd. Nr. 52 der Liste der Haushaltsanträge).

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Personal

In der Abteilung Eingliederungshilfe wurden bis 2020 3 neue Stellen besetzt. Für 2021 wurden weitere 3 zusätzliche Stellen beantragt und teilweise ausgeschrieben. Zum 01.08.2021 konnten 2 Vollzeitstellen neu besetzt werden.

Aufgrund Schwangerschaften und Elternzeit sind zusätzlich 2 weitere freigebliebene Stellen zu besetzen. Für das Jahr 2022 sind 2 Stellen beantragt.

Beim Personal wird zwischen Fallmanagement und Sachbearbeitung unterschieden. Für beide Bereiche gibt es Personalbemessungstools, welche ständig evaluiert werden.

Daher steht der endgültig benötigte Personalbestand noch nicht fest. Die Landkreisverwaltung fährt beim Personalaufbau „auf Sicht“. Bisher erfolgte der Personalzuwachs ausschließlich im Bereich des Fallmanagements.

Teilweise ist es recht schwierig geeignetes Personal zu finden. Erschwerend kommt auch der aktuelle Mangel an Raumkapazitäten im Landratsamt hinzu.

2. Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW)

Die Kollegen und Kolleginnen der Eingliederungshilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes arbeiten derzeit intensiv an der Ermittlung der Hilfebedarfe der Menschen mit Behinderung. Es wird hierzu das vom Land vorgeschriebene Instrument BEI_BW (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg) genutzt. Laufende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden statt. Die für eine personenzentrierte Umstellung erforderlichen Hilfebedarfsgespräche sind sehr zeitintensiv, hinzu kommt auch eine entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit.

Durch die Corona-Pandemie wurde die Durchführung der Gespräche sehr erschwert bzw. die Gespräche konnten nicht durchgeführt werden. Ein BEI_BW-Gespräch und Gesamtplangespräch beispielsweise über als Videokonferenz zu führen, war mit den behinderten Menschen nur in Ausnahmefällen möglich. Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit in der Eingliederungshilfe herzustellen beabsichtigt die Landesregierung ein kontinuierliches Monitoring zu etablieren. Dabei soll auch die flächendeckende Anwendung des BEI_BW untersucht werden. Eine entsprechende Fachexpertise wurde vom Sozialministerium am 27.07.2021 ausgeschrieben.

3. Landesrahmenvertrag (LRV)

Nachdem am 01.01.2021 der Landesrahmenvertrag in Kraft getreten ist, laufen in ganz Baden-Württemberg die Vorbereitungen auf die ersten Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Aktuell ist es bislang noch nicht gelungen, sich gemeinsam mit den Leistungserbringerverbänden für eine einheitliche Rahmung bei der Umsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zu verständigen. Es gibt sowohl diverse zeitbasierte Modelle als auch das Modell des KVJS, welches an die Gesamtplanung anknüpft und eine Aufteilung auf Basis- und Individualleistungsmodul vorsieht. Eine Vorstellung der Modelle, welche die jeweiligen Leistungsträger im Kreis Göppingen favorisieren, erfolgt im Oktober. Wünschenswert wäre eine landesweite Einigung auf ein Modell. Einerseits um den Verwaltungsaufwand im Rahmen zu halten und andererseits auch um die Vergleichbarkeit der Leistungen zu gewährleisten. Je mehr unterschiedliche Modelle es gibt, desto komplizierter wird die Umsetzung.

Der Landesrahmenvertrag fordert die Einhaltung des mit den Leistungserbringern vereinbarten Personalschlüssels und eine entsprechende Qualifikation der Beschäftigten. (§§7, 10 LRV). Hierzu gibt der LRV i.d.R. einen Mindestpersonalschlüssel und einen maximalen Personalschlüssel vor. Der Träger der Eingliederungshilfe hat nach den §§128,129 Sozialgesetzbuch IX ein Prüfrecht, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Vereinbarte Vergütungen können bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsprechend gekürzt werden.

4. Übergangsvereinbarung

Ursprünglich war die Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag auf den 31.12.2021 befristet. Bis dahin sollten alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe in die rechtlichen Bestimmungen des Landesrahmenvertrages überführt und neu verhandelt werden. Es hat sich abgezeichnet, dass dies nicht umsetzbar ist. Im Juli 2021 wurde die Situation von der Vertragskommission bewertet und in Folge die Übergangsvereinbarung bis zum 31.12.2023 verlängert. Der Umstellungszeitraum für die Leistungen und Vergütungen in der Eingliederungshilfe wurde bis zum 30.06.2023 verlängert, alle erforderlichen Prozesse wie Gesamtpläne und Bescheide sollen bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Landesrahmenvertrags Zug um Zug erfolgen wird und die Dynamik von Leistungsangebot zu Leistungsangebot und von Leistungserbringer zu Leistungserbringer unterschiedlich sein wird.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Neuausrichtung der Leistungsangebote ist sehr komplex. Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, welche Leistungssystematik schließlich gewählt wird. Eine verlässliche und detaillierte finanzielle Bewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt daher kaum möglich. Ein besserer Personalschlüssel in den Einrichtungen führt zu höheren Kosten. Die Mehrkosten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben gehen ausschließlich zu Lasten des Landkreises.

Aufgrund der mit dem Land abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen der BTHG-ausgelösten Mehraufwendungen ist für das Jahr 2022 mit einer Abschlagszahlung in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 (61 Mio. Euro) zu rechnen. Im Rahmen der vereinbarten Ausgleichsleistungen werden Personalkosten für tatsächlich geschaffene Stellen erstattet. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10% der Personalkosten für neu geschaffene Stellen selbst.

Für die Mittelplanung 2022 wurde mit BTHG-bedingten Mehraufwendungen von 2,5% kalkuliert. Dies führt für den Bereich Wohnen zu Mehraufwendungen in Höhe von 727.000 Euro. In gleicher Höhe wurde die zu erwartende Landeserstattung eingeplant.

Für den Bereich Teilhabe am Arbeitsleben, welcher von der Erstattung durch das Land ausgeschlossen ist, ist mit Mehrkosten von 0,32 Millionen Euro zu rechnen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat